

Senst

Ergänzungsänderung der Satzung vom 29.05.2006 (SEN-BV-045/2006)

über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Senst

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), hat der Gemeinderat der Gemeinde Senst in seiner Sitzung am 14.07.2008 folgende Ergänzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Senst (Nr. SEN-071/2008) beschlossen:

- Der § 4 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
(3) Solange eine parzellengenaue Abgrenzung der Niederschlagseinzugsgebiete zwischen dem UHV Nuthe/Rossel und dem UHV Fläming-Elbaue nicht möglich ist, wird bei der Beitragsberechnung der niedrigere Beitragssatz einheitlich für alle grundsteuerpflichtigen Flächen herangezogen. Die Beitragsdifferenz geht zulasten der Gemeinde.
- Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kurier“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Senst, den 17.07.2008

Frosch

Bürgermeister Gemeinde Senst

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Serno

Beschluss 089/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Serno vom 10.07.2008

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für die Ortslage Serno

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Serno beschließt:

- Der 1. Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Gemeinde Serno für den Ortsteil Serno und die Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der 1. Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung und die Begründung dazu werden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sie ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben.

Anlagen:

- Planzeichnung
- Begründung

(im Original unterzeichnet)

Hinweis:

Die Anlagen können von jedermann während der Dienststunden vom 31.07.2008 bis 15.08.2008 im Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Bereich Bauverwaltung, eingesehen werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Serno

Betr.: Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB für den OT Serno nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der vom Gemeinderat der Gemeinde Serno in der Sitzung am 10.07.2008 beschlossene und zur Auslegung bestimmte 1. Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Gemeinde Serno hier Ortsteil Serno und die Begründung dazu liegen vom 11.08.2008 bis 12.09.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), Bauverwaltung, Am Markt 13 (Amtshaus) in 06869 Coswig (Anhalt) zu folgenden Zeiten

Montag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum 1. Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Satzung unberücksichtigt bleiben.

Serno, den 11.07.2008

Nössler

Bürgermeister

Gemeinde Serno

(im Original unterzeichnet)

Thießen

Beschluss 097/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Thießen vom 02.07.2008

Bebauungsplan Nr. 1 Wohngebiet „Am Schlangengrubenweg“ Thießen, Ortsteil Luko

hier: Teilaufhebung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 1 - Dächer

Der Gemeinderat der Gemeinde Thießen beschließt:

Die örtlichen Bauvorschriften zu **Pkt. 1 - Dächer zu den Nebengebäuden** im Plangebiet sind nichtig.

Beschlussbegründung:

Obiger Plan setzt u. a. Folgendes fest:

„D2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - örtliche Bauvorschriften gem. § 87 BauGB LSA

- Dächer
 - Dachform:
Die Dachgrundform für alle zugelassenen Gebäude im Wohngebiet ist das Satteldach.
Zugelassen sind auch Walm- und Krüppelwalmmodifikationen.
 - Dachdeckung:
Für die Deckung der geneigten Dachflächen sind nur Ziegel oder kleinteilige ziegelähnliche Formate, je mit ziegelroten bis bräunlichen, nicht glänzenden Farbtönen, zulässig.
 - Dachgauben:
Die Längen der Dachgauben dürfen max. 1/3 der Länge der Traufe haben. Die Dachgauben müssen vom Ortsgang min. um das 1 1/2-fache Maß der Fensterhöhe abgerückt sein.
 - Dachneigung:
Die Neigung der Dachflächen soll 38 Grad bis 45 Grad (Altgrad) betragen.“

Die obigen Festsetzungen beziehen sich auf alle Gebäude im Plangebiet. Zwischenzeitlich sind jedoch im Plangebiet Nebengebäude mit andersartigen, nicht entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Dachformen, Dachdeckungen u. Dachneigungen entstanden. Aufgrund dessen sind obige Festsetzungen für die Nebengebäude (z. B. Garage, Carports, Gerätehäuser o. dgl.) nichtig geworden. Die Festsetzungen gelten für die Wohnhäuser fort.

Lutze

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet)

Elbe-Fläming-Kurier

Das gemeinsame Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinden Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, Senst, Serno, Stackelitz und Thießen



2. Jahrgang

Donnerstag, den 31. Juli 2008

Woche 31, Nummer 15

Laurentius- Markt zu Coswig



„Marktgeschehen zwischen
gestern und heute“

9. August 2008

Eintritt frei.

Nähere Informationen im Teil Veranstaltungen

2565/10-31-08

PAPYRUS  **ROTHE**

Schreibwaren
schreiben | basteln | schenken

**Schulbücher und Schulbedarf
komplett aus einer Hand
vom Fachhandel**

Sonderpreise im Juli für Schulbedarf

Vor dem Kauf kann Ihr Kind den Füller im Geschäft testen.

06869 Coswig (Anhalt), Schlossstr. 21 (neben Rossmann) Tel. 034903/59418

